

Hochschule Ostwestfalen-Lippe
University of Applied Sciences

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
42. Jahrgang – 14. August 2014 – Nr. 58

Bekanntmachung der Neufassung der
Praxissemesterordnung für die
praxisbegleiteten Bachelorstudiengänge
Architektur in Teilzeit und Innenarchitektur in Teilzeit
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(PSO Architektur/Innenarchitektur TZ)

vom 14. August 2014

**Bekanntmachung der Neufassung der
Praxissemesterordnung für die
praxisbegleiteten Bachelorstudiengänge
Architektur in Teilzeit und Innenarchitektur in Teilzeit
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(PSO Architektur/Innenarchitektur TZ)**

vom 14. August 2014

Hiermit wird nachstehend der Wortlaut der Praxissemesterordnung für die praxisbegleiteten Bachelorstudiengänge Architektur in Teilzeit und Innenarchitektur in Teilzeit an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe (PSO Architektur/Innenarchitektur TZ) vom 14. August 2014 in der vom 01. September 2014 an geltenden Fassung bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Fassung vom 15. Juni 2012 (Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2012/ Nr. 32) sowie
- der Satzung zur Änderung der Praxissemesterordnung für die praxisbegleiteten Bachelorstudiengänge Architektur in Teilzeit und Innenarchitektur in Teilzeit an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe (PSO Architektur/Innenarchitektur TZ) vom 06. August 2014 (Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2014/ Nr. 55),

ergibt.

Lemgo, den 14. August 2014

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Dr. Oliver Herrmann

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Inhalte und Ziele
§ 3	Zeitpunkt und Dauer
§ 4	Zulassungsvoraussetzungen
§ 5	Praxissemesterstellen
§ 6	Betreuung und Durchführung
§ 7	Anerkennung des Praxissemesters
§ 8	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Die Praxissemesterordnung regelt Inhalte, Dauer, Durchführung und Betreuung der gemäß § 33 a TZ der BPO für die Studiengänge Architektur an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe (BPO Architektur) und § 33 a TZ der BPO für die Studiengänge Innenarchitektur an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe (BPO Innenarchitektur) in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen Praxissemester.

§ 2 Inhalte und Ziele

(1) Das Praxissemester im praxisbegleiteten Bachelorstudiengang Architektur in Teilzeit soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Architekturbüros oder anderen Einrichtungen des Berufsfeldes heranzuführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu überprüfen und anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Die Studierenden sollen Erfahrungen in der interdisziplinären Arbeit sammeln und sich so auf das weitere Studium und den späteren Einsatz in der Berufspraxis vorbereiten.

(2) Das Praxissemester im praxisbegleiteten Bachelorstudiengang Innenarchitektur in Teilzeit soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellungen und Mitarbeit in Innenarchitekturbüros, Architekturbüros, im Messebau, in der Möbelindustrie oder anderen Einrichtungen des Berufsfeldes heranzuführen. Hierbei sollen unter Anleitung eines Mitgliedes der Architektenkammer Tätigkeiten entsprechend des Leistungsbildes nach § 34 HOAI erbracht werden. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu überprüfen und anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Die Studierenden sollen Erfahrungen in der interdisziplinären Arbeit sammeln und sich so auf das weitere Studium und den späteren Einsatz in der Berufspraxis vorbereiten.

(3) Im Praxissemester werden die Studierenden durch ihrem Ausbildungsstand angemessene Aufgaben mit praxisrelevanten Arbeitsweisen vertraut gemacht. Die Studierenden sollen Aufgaben nach entsprechender Einführung selbständig, allein oder in der Gruppe unter fachlicher Anleitung bearbeiten.

§ 3 Zeitpunkt und Dauer

Die Praxissemester sollen entsprechend des jeweils geltenden Studienverlaufplanes im fünften Fachsemester abgeleistet werden. Die Praxissemester umfassen jeweils mindestens 20 Wochen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Praxissemester dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit der betreuenden Professorin bzw. dem betreuenden Professor auf maximal zwei Praxissemesterstellen aufgeteilt werden. Diese Aufteilung des Praxissemesters ist vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Praxissemester wird auf Antrag zugelassen, wer alle studienbegleitenden Prüfungen in den aus dem jeweils geltenden Studienverlaufplan ersichtlichen Pflichtfächern der ersten drei Semester sowie mindestens zwei Pflichtfächer des vierten Semesters bestanden und die jeweils geltenden besonderen Studienvoraussetzungen erfüllt hat.

(2) Über Ausnahmen, die Zulassung zum Praxissemester und die Genehmigung des jeweiligen Praxissemesterplatzes entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5 Praxissemesterstellen

(1) Als Anbieter von Praxissemesterstellen kommen alle Büros, Betriebe oder Einrichtungen in Betracht, deren Tätigkeitsbereiche sich im Schwerpunkt auf berufsspezifische Lehrinhalte des jeweiligen Studiengangs beziehen und die eine angemessene Betreuung der Studierenden gewährleisten. Sie müssen über Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter verfügen, die befähigt und geeignet sind, Studierende während des Praxissemesters zu betreuen und eine dem Ziel des Praxissemesters entsprechende innerbetriebliche Ausbildung sicherstellen. Die Studierenden sind in ihrer Praxissemesterstelle von einem eingetragenen Mitglied der Architektenkammer zu betreuen.

(2) Die Suche nach einer geeigneten Praxissemesterstelle obliegt in erster Linie der oder dem Studierenden. Der Prüfungsausschuss führt zur Unterstützung ein Verzeichnis über geeignete Praxisstellen.

(3) Die rechtliche Ausgestaltung des Praktikums im Betrieb regelt ein Praxissemestervertrag/Praktikumsvertrag zwischen der/dem Studierenden und dem Betrieb/der Einrichtung. Die Hochschule OWL stellt ein Muster eines Vertrages zur Verfügung, in welchem u.a. die gegenseitigen Rechte und Pflichten aufgeführt sind. Von dem Vertragsmuster abweichende Regelungen sind möglich.

§ 6

Betreuung und Durchführung

(1) Die Studierenden werden während des Praxissemesters durch eine Professorin oder einen Professor des Fachbereichs individuell betreut. Die Professorin bzw. der Professor soll die oder den zu betreuenden Studierenden dabei mindestens einmal in der Praxissemesterstelle aufsuchen und sich dabei über den Einsatz der oder des Studierenden informieren. Die Art der Betreuung bestimmt die Professorin bzw. der Professor in Absprache mit der oder dem zu betreuenden Studierenden. Da die Professorin bzw. der Professor auch Vermittler bei Schwierigkeiten zwischen der oder dem Studierenden und der Praxissemesterstelle sein soll, muss sie bzw. er angemessen für die Studierende oder den Studierenden erreichbar sein.

(2) Über das Praktikum und die erbrachten Praktikumsleistungen ist von den Studierenden ein Praxissemesterbericht zu erstellen, in dem insbesondere die praktischen Arbeiten, durchgeführten Projekte und die Reflektionen über die gesammelten Erfahrungen dargestellt werden. Der Bericht muss mindestens 10 und soll höchstens 15 Seiten Text umfassen, zuzüglich der zum Verständnis notwendigen, zeichnerischen und fotografischen Ergänzungen.

(3) Der Praxissemesterbericht ist von der Praxissemesterstelle gegenzuzeichnen und der betreuenden Professorin bzw. dem betreuenden Professor spätestens zwei Wochen nach Beginn des auf das Praxissemester folgenden Semesters in gedruckter Ausführung vorzulegen.

(4) In einer Auswertungsveranstaltung des Praxissemesters müssen die Studierenden die jeweiligen Tätigkeitsschwerpunkte und die im Praxissemester gemachten Erfahrungen in Form einer 5 bis 10-minütigen Präsentation darstellen.

§ 7

Anerkennung des Praxissemesters

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an dem Praxissemester wird von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor bestätigt, wenn sie oder er unter Berücksichtigung des Zeugnisses der Praxisstelle und des von der oder dem Studierenden anzufertigenden Berichts festgestellt hat, dass die oder der Studierende während des Praxissemesters die übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat, zweckentsprechend eingesetzt war und aktiv an der Auswertungsveranstaltung zum Praxissemester teilgenommen hat. Die aktive Teilnahme beinhaltet insbesondere eine Präsentation zum Praxissemester.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird im Abschlusszeugnis des jeweiligen Studiengangs ausgewiesen.

§ 8 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung*

* Die Regelungen zum In-Kraft-Treten und zur Veröffentlichung der Fassung vom 15. Juni 2012 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2012/Nr. 32) sowie der Satzung zur Änderung der Praxissemesterordnung für die praxisbegleiteten Bachelorstudiengänge Architektur in Teilzeit und Innenarchitektur in Teilzeit an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe (PSO Architektur/Innenarchitektur TZ) vom 06. August 2014 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2014/Nr. 55) ergeben sich aus der jeweiligen Satzung (dort Art. II).